

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 245/2019 vom 27.02.2019

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von nichtgefährlichen Abfällen, insbesondere Bauschutt und Boden in Dorsten

Die Firma Suden Recycling GmbH, Lünsingskuhle 17 in 46282 Dorsten hat am 19.12.2018 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, insbesondere zum Bauschutt- und Bodenrecycling auf den Grundstück Buerer Straße in Dorsten (Industriepark Dorsten-Marl / Gemarkung Dorsten, Flur 043, Flurstücke 729 und 618) vorgelegt.

Die Anlage fällt unter die Ziffer 8.11.2.4 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) (4.BImSchV). Die Anlage beinhaltet als Nebeneinrichtung einen Lagerplatz für Eisen- und Nichteisenmetalle (Schrotte), auf dem bis zu max. 1.000 t Metalle, die bei der Behandlung der Bau- und Abbruchabfälle anfallen, gelagert werden sollen. Es handelt sich bei dieser Nebeneinrichtung, um eine Anlage der Ziffer 8.12.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV. Des Weiteren fällt diese Nebeneinrichtung unter die Ziffer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG).

Somit wurde für das Vorhaben ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb dieser Nebeneinrichtung nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Kreis Recklinghausen, 13. Februar 2019

Der Landrat

I.A.

Gez.

Reckert